



Num. XLIII.

Verordnung wegen Absteckung der Erde von den gemeinen und Feldwegen, von 1754.

Nachdem Illustrißimi Regentis Hochgräf. Gnaden mißfällig vernommen, gestalten der Polici. Ordnung Tit. 28. und denen hiernächst mehrmalen ergangenen Landesherrlichen Edicten zuwider, viele Untertanen sich unterstehen, an verschiedenen Orten die Erde sowol von gemeinen als Feldwegen abzustecken, auch wol gar tiefe Erdher auszuaraben, um das Erdreich auf ihre Ländereien zu fahren, mithin die Wege dadurch verderben und beeagen: so wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräf. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rätthen in denen Städten hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dahin zu sehen, daß alles, was bishero darunter geschehen, nicht nur wiederum abgestellt, sondern auch dergleichen hinführo nicht weiter geschehe, die dawieder vorgehende Excessus aber zur Bruege gebracht werden, da dann die Excessisten jedesmal mit 5 Goldfl. oder nach Befunden mit Leibesstrafe belegt werden sollen. Wornach dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 29 Jan. 1754. Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLIV

Verordnung wegen Verschreibung der Güter an Soldaten, von 1754.

Nachdem Illustrißimi Regentis Hochgräf. Gnaden gnädigst verordnet, daß künftighin so wenig den Auerben derer Höfse, als sonst jemand, welcher in ein- oder ausländischen Kriegesdiensten sich befindet, die Güter verschrieben werden sollen, wenn sie nicht zuvörderst ihren Abschied vorgezeigt: so wird solches Drossen und Beamten zu N. hiermit bekant gemacht, um sich bei dergleichen Vorfällen darnach zu richten. Signatum Detmold den 21 Febr. 1754. Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. XLV.

Verordnung wegen des Eichen-Holzes, von 1754.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Fügen hiermit zu wissen, demnach Wir mehrmalen unterthänigst berichtet worden, auch die Erfahrung es bezeuget, daß die Gchölze in Unserm Lande sowol überhaupt in merklichen Abgang gerathen, als insonderheit das Eichen-Holz sich allenthalben sehr vermindert, welches daher vornemlich entliehet, daß die mehrsten Hausleute, so mit Eichen-Holz versehen sind, dessen nützlichen und sparfamen Gebrauch entweder nicht recht einzurichten wissen, oder dasselbe ohne Unterscheid zum Brennen und Verkaufen abhauen, hingegen auch andere, denen die Erhaltung ihrer Höfse nicht sonderlich anliegt, fast verschwenderisch damit zu Werke gehen, und nur zu ihrer Zeit ein Stück Geldes daraus zu machen suchen; solcher Mißbrauch aber, und jene unachtsame Behandlung des Eichen-Holzes, ohnerachtet desfalls schon vor geraumen Jahren von Unserm löblichen Vorfahren ganz heilsame Verordnungen ergangen, dertalen hinwieder so weit überhand genommen, daß Wir nach dem auf letztem Landtage hierüber gefassten Entschlusse, solchem zum gemeinen Schaden und Verderb allerdings gereichenden, und mit der Zeit einen ohnzweifelbaren Mangel solchen Holzes nach sich ziehenden Unwesen, den Lauf länger zu lassen, nicht gemeinet, sondern vielmehr Unser Landesherrlichen Obfsorge genüß, ein gebührendes Einsehen darin zu haben und dasselbe abzustellen Uns schuldig erachten: als haben Wir die vorerwähnte hierüber albereit außgelassene Landesherrliche Verordnungen hiermit innoviren wollen. Sehen und ordnen demnach, daß hinführo niemanden von denen contribuablen Hausleuten in Unserer Graffschaft erlaubet seyn solle, von dem ihm zugehörigen Eichen-Holze,